Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8673**

14. Wahlperiode 19. 03. 2002

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zweiter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. März 2002 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2001 – Drucksache 14/6465.

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschließung vom 28. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) die Bundesregierung aufgefordert, „dem Deutschen Bundestag regelmäßig, in den ersten zwei Jahren pro Quartal, in den darauf folgenden Jahren bis zum Abschluss der Auszahlungen an die Anspruchsberechtigten halbjährlich, einen Bericht über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen vorzulegen.“

Hiermit wird der 2. Bericht der Bundesregierung mit Stand vom 31. Dezember 2001 vorgelegt.

Einleitung

Der vorliegende „Zweite Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen“ über den Berichtszeitraum des 4. Quartals 2001 schreibt den „Ersten Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen“ (Bundestagsdrucksache 14/7728) – im Folgenden: „Erster Bericht“ – über den Berichtszeitraum des 3. Quartals 2001 – fort. Er ist wiederum auf Grundlage der fachlichen Vorarbeiten durch die Bundesstiftung erstellt worden.

Da im „Ersten Bericht“ bereits umfangreiche Ausführungen zu den gesetzlichen Regelungen, den Vereinbarungen mit den Partnerorganisationen, dem Umfang der Prüfverfahren etc. gemacht wurden, die hier nicht wiederholt werden sollen, wird an geeigneter Stelle auf die ausführliche Darstellung im „Ersten Bericht“ mit Angabe der jeweiligen Seitenzahlen verwiesen. Systematische Änderungen und Erweiterungen der Berichtskategorien, z. B. bei den statistischen Übersichten, werden jeweils im Text kenntlich gemacht und erläutert. Die Nummerierung der Kapitel des Ersten Berichtes konnte wegen des Wegfalls einiger Berichtsinhalte nicht eingehalten werden.

In den vorliegenden Berichtszeitraum fielen die Bemühungen der Bundesstiftung und ihrer Partnerorganisationen, auf das nahende Ende der Antragsfrist nach dem Stiftungsgesetz hinzuweisen und die Antragsteller zur Einreichung von – zumindest fristwahrenden – Anträgen aufzufordern. In den Berichtszeitraum fiel auch das Ende der Antragsfrist (31. Dezember 2001) selbst. Die statistischen Angaben der Partnerorganisationen erfassen allerdings noch nicht den abschließenden Stand der eingegangenen Anträge zum 31. Dezember 2001, sondern nur einen vorläufigen Zwischenstand zum 15. Dezember 2001. Es werden – u. a. wegen der großen Zahl von Doppelanträgen bei einigen Partnerorganisationen, notwendiger Zuständigkeitsabklärungen zwischen den Partnerorganisationen und mit dem Österreichischen Versöhnungsfonds – frühestens im Frühjahr 2002 verlässlichere Angaben über die tatsächliche Zahl der Antragsteller möglich sein. Erst nach vollständiger Prüfung aller Anträge durch die Partnerorganisationen wird eine verlässliche Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Stiftungsgesetz festgestellt werden können.

Keinesfalls ist die Zahl der Antragsteller identisch mit der Zahl der Leistungsberechtigten. Dabei ist auch zwischen den „eigentlich leistungsberechtigten Zwangsarbeitern“, die im Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZStiftG) in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit einem eigenständigen Leistungsbetrag definiert sind und den „zusätzlich Leistungsberechtigten“ zu unterscheiden, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 (so genannte „Öffnungsklausel“) von den Partnerorganisationen berücksichtigt werden können, sofern diese noch verfügbare Mittel haben. Die Leistungen für diese „zusätzlichen Leistungsberechtigten“, die in den Statistiken der Partnerorganisationen enthalten sind, sind lediglich fakultativ und nicht wie bei den „eigentlich Leistungsberechtigten“ obligatorisch.

Die Bundesstiftung hat sich gegenüber den Partnerorganisationen dafür eingesetzt, dass diese ihre Energie auf die möglichen Auszahlungen konzentrieren, weniger auf die Bearbeitung aussichtsloser Anträge, die letztlich abschlägig zu bescheiden wären. Auch wollte die Bundesstiftung nicht, dass bereits umfangreich Ablehnungen ausgesprochen werden, ohne dass die Partnerorganisationen die nach § 19 EVZStiftG vorgeschriebenen unabhängigen Beschwerdestellen eingerichtet haben. Aus diesem Grunde verzeichnet der in der Statistik abzulesende Ablehnungsstand bei einzelnen Partnerorganisationen große Unterschiede, die jedoch keinerlei Aussagen über die letztliche Zahl notwendiger Ablehnungen zulassen.

Aufgrund der besonderen Verfahrensregelungen für Vermögensschäden und „sonstige Personenschäden“ konnten die Vermögenskommission und die Partnerorganisationen zwar für diese Kategorien Anträge annehmen. Mit abschließenden Entscheidungen zu diesen Anträgen und der Auszahlung von Leistungen ist allerdings im Jahr 2002 kaum noch zu rechnen.

1 Vorbereitungen zum Ende der Antragsfrist

Die Partnerorganisationen und die Bundesstiftung haben im vergangenen Jahr große Anstrengungen unternommen, um weltweit über die Möglichkeit der Beantragung von Leistungen nach dem EVZStiftG zu informieren. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgte z. B. über Presse, Funk, Fernsehen, Internet sowie mittels Versendung von Informationsbriefen an bei den Partnerorganisationen aus früheren Auszahlungsverfahren bereits registrierte Personen. Die Bundesstiftung hat sich mit ca. 10 Millionen DM an der Öffentlichkeitsarbeit der Partnerorganisationen beteiligt. In diesem Zusammenhang hat die Bundesstiftung die Partnerorganisationen mehrmals darauf hingewiesen, dabei auf die besonderen Bedürfnisse bestimmter Bevölkerungsgruppen, z. B. von Sinti und Roma in Osteuropa, bzw. auf die spezifischen Verhältnisse in einigen Staaten, z. B. in den GUS-Republiken im Südkaukasus und in Mittelasien, einzugehen.

Zur Wahrung der Interessen der Opfer hat die Bundesstiftung mit den Partnerorganisationen folgende Verfahrensregelung vereinbart, die den Antragstellern eine fristgemäße Antragstellung erleichtern sollte: Die in § 14 Abs. 1 EVZStiftG normierte Antragsfrist endete am 31. Dezember 2001. Es wurde Einvernehmen erzielt, dass es zur Wahrung dieser Antragsfrist genügte, wenn der Antragsteller einen formlosen Antrag (z. B. auf einer Postkarte) eingereicht hat. Nach Eingang eines solchen formlosen Antrags versenden die Partnerorganisationen die offiziellen Antragsformulare. Für das Ausfüllen und Zurückschicken dieser Formulare besteht für den Antragsteller eine (ggf. auch über das Ende der Antragsfrist hinausgehende) zusätzliche Frist von drei Monaten. Diese Frist beginnt mit Absendung des Formulars an den Antragsteller. Es ist nicht erforderlich, mit dem Antrag bereits alle nötigen Nachweise einer Leistungsberechtigung vorzulegen. Nach Antragstellung besteht für die Partnerorganisation die Pflicht zur Archivrecherche und zugleich für die Antragsteller eine weitere Frist von sechs Monaten zur Beschaffung zusätzlicher Nachweise, sofern die bei Antragstellung vorliegenden Unterlagen eine Leistungsberechtigung nicht belegen. Diese

Frist beginnt erst mit Absendung einer entsprechenden Aufforderung durch die Partnerorganisation, weitere Nachweise vorzulegen.

2 Stand der Bildung von Unterkategorien und Definition der „Öffnungsklausel“ im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 EVZStiftG

In den vergangenen Monaten haben die Partnerorganisationen die Bildung von Unterkategorien gemäß § 9 Abs. 8 EVZStiftG sowie die Ausgestaltung der Öffnungsklausel im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 EVZStiftG abgeschlossen. Alle vom Kuratorium bzw. vom Vorstand der Bundesstiftung genehmigten Unterkategorien sowie die einzelnen Kategorien der Öffnungsklausel können in einer Übersicht nach Partnerorganisation geordnet im Internetangebot der Bundesstiftung unter www.stiftung-evz.de/ Besondere Regelungen eingesehen werden.

3 Verfahrensregelungen bei Anträgen wegen „sonstiger Personenschäden“ (Kinderheimfälle, „medizinische Versuche“)

Nach § 11 Abs. 1 Satz 5 EVZStiftG in Verbindung mit den gemeinsamen Richtlinien der Partnerorganisationen über den Ausgleich von „sonstigen Personenschäden“, die das Kuratorium der Bundesstiftung am 21. Juni 2001 verabschiedet hat, ist neben anderen leistungsberechtigt, wer Opfer medizinischer Versuche war. Die Bundesstiftung hat gemeinsam mit ihren Partnerorganisationen eine Definition des Begriffs des „medizinischen Versuchs“ im Sinne des Stiftungsgesetzes und eine Bestimmung zu den Nachweisregelungen erarbeitet. Sie enthält eine Liste von Menschenversuchen in Konzentrationslagern und anderen Stätten, die nach jeweiligem Erkenntnisstand kontinuierlich überarbeitet wird, sowie Erläuterungen zu einzelnen „medizinischen Versuchen.“ Die Definition ist die verbindliche Grundlage für eine einheitliche Bearbeitung der diesbezüglichen Anträge durch alle Partnerorganisationen.

4 Verfahrensstand bei Anträgen wegen Vermögensschäden

Anträge auf Ausgleich von Vermögensschäden konnten zwar ebenso wie Anträge wegen Zwangsarbeit bis zum 31. Dezember 2001 gestellt werden. Das vorgesehene Antragsbearbeitungs- und spätere Auszahlungsverfahren unterscheidet sich jedoch wesentlich von dem Verfahren bezüglich Anträgen ehemaliger Zwangsarbeiter. Die nach dem Gesetz eingerichtete Vermögenskommission muss zunächst über alle Anträge dem Grunde und der Höhe nach entscheiden. Übersteigt die Summe der festgestellten Schäden die im Gesetz vorgesehene Summe des Plafonds, muss die Kommission die zu gewährenden Leistungen im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln anteilig kürzen (§ 9 Abs. 6 Satz 8 EVZStiftG). Die Kommission soll über die eingereichten Anträge innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Antragsfrist entscheiden (§ 9 Abs. 6 Satz 5 EVZStiftG). Angesichts der Fülle von Anträgen und der komplizierten Rechtslage rechnet die Vermögenskommission mit einer Bearbeitungsdauer, die diese Frist überschreiten wird.

Bei der Einrichtung einer Beschwerdekommission konnte noch immer kein Fortschritt erzielt werden (siehe „Erster Bericht“, S. 4). Nach wie vor hält die amerikanische Seite unter Berufung auf das deutsch-amerikanische Regierungsabkommen und internationale Schiedsverfahren eine Beschwerdekommission nicht für erforderlich. Die Bundesregierung hält an dem von der US-Seite als abkommenskonform bestätigten Gesetzeswortlaut fest, bemüht sich jedoch weiterhin um eine einverständliche Lösung.

5 Umfang der Regelprüfungen und Sonderprüfungen

Im genannten Zeitraum wurden im Regelverfahren (siehe „Erster Bericht“, S. 5 f.) elf Listen durch die Prüfteams der Bundesstiftung stichprobenartig geprüft. Davon fanden zwei Listenprüfungen bei der „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ (JCC) statt, zwei Listenprüfungen bei der russischen Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“, zwei Listenprüfungen bei der belarussischen Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“, zwei Listenprüfungen bei der Stiftung „Polnisch-deutsche Aussöhnung“, eine Listenprüfung bei der ukrainischen Nationalen Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“, eine Listenprüfung beim „Tschechisch-deutschen Zukunftsfonds“ und eine Listenprüfung bei der „International Organization for Migration“ (IOM). Die Prüfungen ließen keine erheblichen Unregelmäßigkeiten in der Arbeit der Partnerorganisationen erkennen. Die Prüfungen deckten lediglich Unsicherheiten bei der Auslegung des Stiftungsgesetzes auf. Durch deren Klärung trugen die Prüfungen auch zur Vereinheitlichung der Standards aller am Auszahlungsverfahren beteiligten Partnerorganisationen bei.

Darüber hinaus wurde bei der polnischen Partnerorganisation bereits eine Überprüfung der Entscheidungen der unabhängigen Beschwerdestelle vorgenommen. Hierbei wurden alle bereits positiv beschiedenen Beschwerden solcher Antragsteller überprüft, die im Antragsverfahren seitens der Partnerorganisation abgelehnt oder in der Leistungshöhe falsch eingestuft worden waren. Die von der polnischen Beschwerdestelle vorgelegten Entscheidungen zu solchen Fällen zeigten keine Mängel. Ab 2002 sollen solche Stichprobenüberprüfungen von Entscheidungen der Beschwerdestellen bei allen Partnerorganisationen erfolgen.

Ergänzend zu den Regelprüfungen fanden Sonderprüfungen einzelner Dokumententypen statt. Diese betrafen zum einen Anträge, die bei der JCC bereits im Rahmen früherer Entschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) beschieden wurden und für die Angaben zur Leistungsberechtigung der Bundesstiftung nur noch in Form von Kurzanträgen vorgelegt wurden. Eine stichprobenartige Überprüfung der BEG-Anträge sollte feststellen, ob diese Antragsteller generell auch nach dem Stiftungsgesetz leistungsberechtigt sind. Obwohl die überwiegende Mehrzahl der Antragsteller, die eine Rente nach dem BEG beziehen, auch nach dem Stiftungsgesetz Leistungen beziehen können, haben einzelne Zweifelsfälle gezeigt, dass für diese Anträge auch weiterhin eine Einzelfallprüfung notwendig ist.

Weiterhin wurden in einer Stichprobe Nachweise aus Archiven des ehemaligen sowjetischen Geheimdienstes (NKWD/KGB) auf ihre Stichhaltigkeit überprüft. Diese Nachweise, die in der Regel das wichtigste Dokument von Antragstellern aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion darstellen, basieren auf der Grundlage so genannter Filtrationsakten, die im Rahmen der Repatriierung sowjetischer Zwangsarbeiter vom NKWD angelegt wurden. Geprüft wurde, wie weit die Informationen in den Filtrationsakten mit den Angaben im Archivnachweis übereinstimmen. Die bisherigen Prüfungen der Nachweise aus Archiven des ehemaligen Geheimdienstes erlauben noch kein eindeutiges Urteil. Sie haben jedenfalls keinen Hinweis auf einen bewussten Missbrauch derartigen Bescheinigungen geliefert. Sie haben allerdings gezeigt, dass die Qualität derartiger Nachweise sehr stark vom jeweils ausstellenden Archiv abhängt. Die häufig ungenaue und stereotype Sprache der Nachweise macht die Zuordnung der Antragsteller zu einzelnen Leistungskategorien zuweilen schwierig. Als Ergebnis des vorgenommenen Vergleichs zwischen Filtrationsakte und Archivnachweis lässt sich festhalten, dass in Zweifelsfällen eine Sichtung der Ursprungsakte unverzichtbar ist. Die Partnerorganisationen machen auf Anraten der Bundesstiftung von dieser Möglichkeit verstärkt Gebrauch.

Das Regelverfahren dient nicht nur der Überprüfung einer korrekten Antragsbearbeitung und Datenübermittlung seitens der Partnerorganisationen. Im Rahmen der gemeinsamen Diskussion der Prüfergebnisse werden vor Ort inhaltliche und technische Fragen der Antragsbearbeitung und der Arbeitsabläufe besprochen und ggf. zur Beantwortung an die Bundesstiftung weitergereicht. Dazu zählen unter anderem die Klärung historischer Fragen, die Ausgestaltung der Unterkategorien und Öffnungsklauseln der einzelnen Partnerorganisationen und technische Verfahren wie das System der Auszahlung. Darüber hinaus klären die Prüfteams vor Ort auch Beschwerden, die bei der Bundesstiftung über die Arbeitsweise der Partnerorganisationen eingehen. Aufgrund der regelmäßigen Präsenz bei den Partnerorganisationen haben die Prüfteams inzwischen eine wichtige Kommunikationsfunktion zwischen der Bundesstiftung und ihren Partnerorganisationen, aber auch gegenüber Opferverbänden in diesen Ländern übernommen.

6 Statistik zur Zahl der Antragstellungen und zum Bearbeitungsstatus der Anträge bei den Partnerorganisationen

Erläuterungen

Die vorliegende Statistik (siehe gesonderte Anlage) fasst auf Grundlage der Angaben der einzelnen Partnerorganisationen die Zahl der eingegangenen Anträge (teilweise auch erst als Schätzung) zum Stichtag 15. Dezember 2001 zusammen.

Eine abschließende Zahl von Antragstellern ist daraus noch nicht ersichtlich. Sie wird frühestens im Frühjahr 2002 vorliegen, wenn z. B. auch Doppelantragstellungen bereinigt oder ein Abgleich mit der Zuständigkeit des Österreichischen Versöhnungsfonds vorgenommen werden konnte. Ohnehin besagt die Zahl der Antragstellungen noch nichts über die Zahl der tatsächlich Leistungsberechtigten.

Einzelne Partnerorganisationen sahen sich bislang nicht in der Lage, zu allen Aspekten der Statistik bereits Angaben zu machen. Soweit entsprechende Angaben nicht vorliegen, sind sie in der Statistik mit einem „–“ vermerkt. Dies betrifft z. B. die Zählung von Doppelanträgen. Mit dem Jahr 2002 soll diese Angabe bei allen Partnerorganisationen regelmäßig erhoben werden.

Einige Partnerorganisationen haben Anträge von Personen, die nur die Kriterien der „Öffnungsklausel“ erfüllen, zwar schon bearbeitet (und gegebenenfalls intern mit positiver Entscheidung geprüft), die Auszahlung aber so lange zurückgestellt, bis durch eine interne Plafondkalkulation geklärt ist, ob sie genügend Finanzmittel zur Bedienung dieser Öffnungsklausel haben. So erklärt sich, dass die Zahl der positiven Entscheidungen – etwa bei der russischen Partnerorganisation – von der Zahl der zur Auszahlung bei der Bundesstiftung angemeldeten Antragsteller abweicht.

Die überraschend geringe Zahl der bislang erfolgten Ablehnungen bei den meisten Partnerorganisationen erklärt sich daraus, dass auf Wunsch der Bundesstiftung die Ressourcen der Partnerorganisationen vorrangig auf die Bescheidung und Auszahlung positiv entschiedener Anträge gerichtet wurden. Außerdem sollte vermieden werden, dass bereits umfangreich Ablehnungen vorgenommen würden, bevor die nach § 19 EVZStiftG vorgeschriebenen unabhängigen Beschwerdestellen bei den Partnerorganisationen eingerichtet sind. Erst im Laufe des Frühjahres 2002 werden die Partnerorganisationen deshalb verstärkt auch die Ablehnungsfälle bescheiden. Die Anzahl von Beschwerdefällen wird damit sicherlich steigen.

Die Bundesstiftung bittet die Partnerorganisation auch um die Angabe, für wie viele Personen noch Auskunftsersuchen z. B. beim Internationalen Suchdienst in Arolsen (ISD) oder – falls hier keine Erkenntnisse verzeichnet sind – bei dem mit Stiftungsmitteln geförderten Archivverbund in Deutschland (siehe Kap. 11 in diesem Bericht) anhängig sind. Eine Vorabdifferenzierung zwischen beiden Archiversuchen ist regelmäßig nicht möglich, da sich eine Notwendigkeit zur Weiterleitung an den Archivverbund erst aus einem Negativbefund im Archiv des ISD ergibt.

In der Statistik sind die „verfolgungsbedingten“ Vermögensschäden und die „sonstigen Vermögensschäden“ zu einer Kategorie zusammengefasst, weil sich eine Trennung beider Kategorien erst im Bearbeitungsverfahren erreichen lässt.

7 Statistik zur Auszahlung der Mittel an die einzelnen Partnerorganisationen im Bereich Zwangsarbeit

Stand der Auszahlungen

Die Bundesstiftung hat nach Beginn der Auszahlungen im Juni 2001 die Auszahlungen an die Partnerorganisationen im vereinbarten zweimonatigen Rhythmus fortgesetzt. Bis zum 20. Dezember 2001 hat die Bundesstiftung

in insgesamt 27 Tranchen für 462 002 Antragsteller 900 582 066,23 € (1 761 385 422,59 DM) überwiesen (zu den einzelnen Auszahlungen siehe die Tabelle weiter unten). Die ursprünglich geplante Höhe der Auszahlungen bis Ende des Jahres (siehe Erster Bericht der Bundesregierung, S. 7 f.) wurde nicht vollständig erreicht, da einerseits die Schätzungen der Partnerorganisationen zu hoch lagen, andererseits einige Tranchen wegen ungeklärter Fragen, Verzögerungen bei der Einreichung der Listen und erheblichem Arbeitsaufwand bei der Euro-Umstellung in den Partnerländern erst im Januar 2002 ausgezahlt werden konnten.

Im November 2001 hat die Bundesstiftung erste Auszahlungen nach Lettland und im Dezember 2001 nach Litauen vorgenommen, die aufgrund der vereinbarten Sonderregelungen der Bundesstiftung abgewickelt wurden

Übersicht über die bis 20. Dezember 2001 ausgezahlten Tranchen

Auszahlung	PO	Tranche	Antragsteller	Betrag in Euro	Betrag in DM
13.06.2001	Tschechien	1	10 000	28 490 891,52	55 723 340,36
15.06.2001	Polen	1	9 819	29 102 604,86	56 919 747,66
20.06.2001	JCC	1	9 983	51 042 280,36	99 830 023,20
25.07.2001	Ukraine	1	9 932	20 048 665,17	39 211 780,80
26.07.2001	Belarus	1	9 998	19 988 589,30	39 094 282,61
26.07.2001	IOM	1	102	274 384,76	536 649,95
30.07.2001	JCC	2	11 896	60 815 115,64	118 944 027,62
31.07.2001	Polen	2	98 725	146 357 621,64	286 250 627,13
03.08.2001	Tschechien	2	23 427	52 133 049,46	101 963 382,13
16.08.2001	Ukraine	2	30 011	44 770 880,63	87 564 231,46
24.08.2001	Russland	1	2 326	2 699 618,18	5 279 994,22
29.08.2001	Polen	3	69 977	77 302 885,55	151 191 302,65
03.09.2001	Belarus	2	11 026	14 024 393,64	27 429 329,81
07.09.2001	Belarus Estland	1	1 088	1 396 246,11	2 730 820,03
24.09.2001	JCC	3	21 563	110 249 893,96	215 630 050,10
17.10.2001	IOM*)	2	1 515	5 809 555,35	11 362 502,64
18.10.2001	Tschechien	3	7 463	20 616 023,07	40 321 436,40
19.10.2001	Ukraine*)	3	24 985	30 432 713,04	59 521 213,15
30.10.2001	Polen	4	49 997	53 938 826,77	105 495 175,56
14.11.2001	Belarus*)	3	10 162	16 824 100,31	32 905 080,11
19.11.2001	Belarus + Estland	2	2 060	2 900 283,23	5 672 460,95
21.11.2001	Lettland (Russland)	1	142	174 555,18	341 400,26
03.12.2001	JCC	4	13 777	70 294 186,16	137 483 478,12
10.12.2001	Russland	2	6 246	6 572 622,04	12 854 931,36
14.12.2001	Litauen (Russland)	1	184	409 606,32	801 120,33
17.12.2001	Tschechien	4	2 926	6 397 015,24	12 511 474,32
19.12.2001	Polen	5	22 672	27 515 458,74	53 815 559,67

*** Aufgrund der Euro-Umstellung wurden folgende Tranchen erst im Januar ausgezahlt**

Auszahlung	PO	Tranche	Antragsteller	Betrag in Euro	Betrag in DM
31.01.2002	Belarus	4	10 251	13 637 444,73	26 672 523,53
23.01.2002	IOM	3	4 453	12 856 691,61	25 145 503,15
22.01.2002	Ukraine	4	35 104	44 307 792,64	86 658 510,08

(siehe „Erster Bericht“, S. 3). Nach Estland wurden bereits seit Anfang September erste Leistungen ausgezahlt.

Ausblick: Für das 1. Quartal 2002 sind seitens der Partnerorganisationen 13 weitere Tranchen mit einem allerdings zurzeit noch nicht zu bestimmenden Umfang von Leistungsberechtigten und Finanzbeträgen vorgesehen.

Die angegebenen Tranchenbeträge können sich nachträglich geringfügig ändern, da durch die Partnerorganisationen eventuelle individuelle Höherstufungen bei einzelnen Leistungsberechtigten (nachträgliche Anerkennung einer höheren Kategorie) in Form von Nachzahlungen umgesetzt werden.

8 Verhandlungsstand bezüglich Versicherungsforderungen (ICHEIC)

Die Rahmenbedingungen für den Ausgleich von Versicherungsschäden im Rahmen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ sind durch das Stiftungsgesetz, das deutsch-amerikanische Regierungsabkommen sowie die durch dieses Abkommen akzeptierten Grundsätze über das Verfahren und die Bemessung der Ausgleichsleistungen für Versicherungsschäden geregelt. Das deutsch-amerikanische Regierungsabkommen sieht allerdings vor, dass ergänzende Vereinbarungen getroffen werden können. Die ICHEIC drängt auf zusätzliche Vereinbarungen insbesondere in folgenden Bereichen:

– Sie fordert wie bei ihren Mitgliedsunternehmen eine Überprüfung des Bestands der überkommenen Lebensversicherungen aus der Zeit von 1920 bis 1945 und des Ablaufs der Antragsbearbeitung („audits“). Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat entsprechende Vorarbeiten und Sicherstellungen von den deutschen Versicherungsunternehmen bereits im Jahre 1999 verlangt. Es beabsichtigt Prüfungen, ob die Versicherer Ansprüche von Holocaustopfern bzw. deren Erben korrekt bearbeiten. Es besteht Einvernehmen, dass diese Aufsichtstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes von ICHEIC-Beobachtern begleitet wird. Umstritten ist, ob und wie diese Beobachter über etwaige Beanstandungen des Überprüfungsverfahrens an ICHEIC-Verantwortliche berichten können. Das Bundesaufsichtsamt kann, wenn es bei seiner Prüftätigkeit Beobachter der ICHEIC beteiligen will, dies nur tun, wenn auch der Beobachter die dem Bundesaufsichtsamt gemäß § 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes obliegende Vertraulichkeit wahrt.

– Die ICHEIC wünscht die Veröffentlichung einer Liste von Versicherungsnehmern im Internet, die möglicherweise Verfolgte waren, um Berechtigten die Antragstellung zu erleichtern. Die Frage, ob eine derartige Liste aus dem Vergleich von vorhandenen Datenbänken von Versicherten der Verfolgungszeit mit Opferlisten oder aus anderen Quellen, z. B. Vermögenslisten zu erstellen ist, ist derzeit Verhandlungsmaterie zwischen Stiftung, Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und ICHEIC. Kosten, die anlässlich der Erstellung dieser Liste entstehen, sind nach deutscher Auffassung aus dem Plafond der ICHEIC zu decken.

– Die Regelung von § 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Stiftungsgesetzes, wonach Vorleistungen an die ICHEIC oder Aufwendungen in ihrem Auftrag vom Beitrag der Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft zum Stiftungsvermögen abgezogen werden können, wird von der ICHEIC infrage gestellt. Dabei geht es vor allem um Leistungen, die ICHEIC-Versicherungsunternehmen bereits erbracht haben.

Bundesregierung und Vorstand der Bundesstiftung hoffen, dass in Abstimmung mit den Versicherungsunternehmen für die noch offenen Fragen in nächster Zeit angemessene und praktikable Lösungen mit der ICHEIC gefunden werden können. Der Abschluss einer Vereinbarung mit der ICHEIC über die Art und Weise der Bewirtschaftung des zum Ausgleich von Versicherungsschäden vorgesehenen Plafonds ist dringlich. Würde die ICHEIC die Prüfung und Vorbescheidung in den rund 15 % der Anträge zulassen, in denen die Forderung auf Versicherungsschadensausgleich nach Police, Versicherungsnehmer und Versicherung konkretisiert ist, wäre dies bereits ein erheblicher Fortschritt. Auch die Bearbeitung der nicht konkretisierten Anfragen („Mein Großvater muss bei irgendeiner Versicherungsgesellschaft eine Lebensversicherung abgeschlossen haben.“) ist bereits anhand der bei den Versicherungsunternehmen erarbeiteten Listen der Versicherungsakten aus dem maßgeblichen Zeitraum möglich. Der Bundesregierung und der Stiftung ist sehr daran gelegen, dass Entscheidungen zugunsten der Leistungsberechtigten bald getroffen werden können.

9 Finanzstatus der Stiftung

Die Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft hat ihre Gesamtzahlungsverpflichtung von 5 Mrd. DM und 100 Mio. DM Zinsen Anfang Dezember 2001 mit einer Restzahlung der von der Versicherungswirtschaft bisher hinterlegten 62 974 374,08 DM erfüllt. Zusätzlich hat die Stiftungsinitiative die aus der Hinterlegung angefallenen Zinsen von 814 000 DM überwiesen. Ein Betrag von 63 359 625,92 DM ist als Leistung deutscher Versicherungsunternehmen an die ICHEIC nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 Stiftungsgesetz angerechnet worden.

Unter Berücksichtigung der inzwischen eingegangenen Einzahlungen der Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft, der angerechneten Leistungen für die ICHEIC in Höhe von rund 63,359 Millionen DM, der gezahlten Anwaltshonorare für amerikanische Anwälte von rund 125 Millionen DM, des inzwischen separat vom Stiftungshaushalt als Sondervermögen angelegten Fonds „Erinnerung und Zukunft“ in Höhe von 700 Millionen DM sowie der bisherigen Auszahlungen an Leistungsberechtigte und der Erstattung der Verwaltungskosten (zusammengefasst rund 1,85 Milliarden DM) ergibt sich ein Vermögensstand der Bundesstiftung per 31. Dezember 2001 in Höhe von 7 715 047 317,96 DM. Hierin sind die Zlotyguthaben in Höhe von umgerechnet 682 500 750 DM zum Umtauschkurs vom Juni 2001 (siehe „Erster Bericht“, S. 9) enthalten.

Die Bundesstiftung hat per 31. Dezember 2001 einen Zinsertrag in Höhe von 313 983 847,79 DM erwirtschaftet. Außerdem hat die Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft, wie bereits oben erwähnt, 100 Millionen DM an zusätzlichen Zinsen zur Verfügung gestellt. Dazu kommen Zinsen in Höhe von 814 000 DM, die die Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft aus dem bis Anfang Dezember 2001 hinterlegten Betrag der Versicherungsunternehmen überwiesen hat. Der Gesamtzins beträgt demnach 414 797 847,79 DM.

Aus den Anlagen des Sondervermögens des Zukunftsfonds in Höhe von insgesamt 700 Millionen DM sind bis zum 31. Dezember 2001 an Zins- und sonstigen Erträgen 19 538 314,92 DM erwirtschaftet worden.

An Zustiftungen hat die Bundesstiftung bis zum 31. Dezember 2001 in der Summe Beträge von insgesamt 21 395 636,22 DM erhalten.

10 Vorbereitungen zum Zukunftsfonds

Als der Bundestag die Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ beschloss, ging es ihm auch darum, ein Zeichen der dauerhaften politischen und moralischen Verantwortung von Staat, Gesellschaft und Privatwirtschaft zu setzen. Mit der Einrichtung des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ wird diese Verantwortung dokumentiert.

Nach § 2 Abs. 2 EVZStiftG ist es Aufgabe des Fonds, „Projekte zu fördern, die der Völkerverständigung, den Interessen von Überlebenden des nationalsozialistischen Regimes, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet“ zu dienen. Im Gedenken an die Opfer, die nicht überlebt haben, soll der Fonds ausdrücklich auch Projekte im Interesse ihrer Erben fördern.

Nach dem Willen des Bundestages sollen die Mittel in den nächsten Jahren in erster Linie für Projekte im Interesse der Opfer und ihrer Hinterbliebenen verwendet werden. „Dabei ist auch die Arbeit mit Zeitzeugen von Bedeutung“, heißt es in der Bundestagsentschließung vom 5. Juli 2000 (Bundestagsdrucksache 14/3790). Ferner stellt der Bundestag in dieser Entschließung fest, dass die Mittel des Zukunftsfonds „keinesfalls Finanzierungsersatz von bisher durch die öffentliche Hand geförderten Maßnahmen sein“ dürfen.

Das Stiftungskapital für den Fonds beläuft sich auf 700 Millionen DM (§ 9 Abs. 7 EVZStiftG, 357,9 Millionen €), wobei abweichend von der eigentlichen Zweckbestimmung der Mittel 100 Millionen DM (51,13 Millionen €) für Versicherungsansprüche zur Verfügung gestellt werden, falls der dafür vorgesehene Plafond nicht ausreicht. Der Fonds darf ausschließlich Erträge des Kapitals verwenden, dies aber nicht in der Substanz angreifen.

Der Fonds wird seine reguläre Fördertätigkeit aufnehmen, sobald das Kuratorium Fördergrundsätze und Förderprogramme beschlossen hat, womit im April 2002 zu rechnen ist. Die Bundesstiftung wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Beschlüsse unterrichten. Inzwischen hat der Vorstand der Bundesstiftung damit begonnen, den Fonds „Erinnerung und Zukunft“ personell auszustatten.

Schon vor der Aufnahme der regulären Arbeit des Fonds hat die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ aufgrund eines Kuratoriumsbeschlusses vom Januar 2001 aus Mitteln des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ sechs vorläufige humanitäre Projekte gefördert, die den Interessen der Überlebenden des nationalsozialistischen Regimes dienen. Die Projekte haben eine Laufzeit von zwei Jahren. Sie alle begannen im Sommer/Herbst 2001.

Projektträger und deren Projekte sind:

1. AMCHA in Israel: Hausbesuche bei älteren Holocaust-Überlebenden. Fördervolumen: 414 144,60 €.
2. Deutsches Rotes Kreuz: Medikamentenhilfe in der Ukraine, in Russland und Weißrussland. Fördervolumen: 212 577,52 €.
3. Aktion Sühnezeichen Friedensdienste: 35 Freiwillige in Russland, Weißrussland und Tschechien. Fördervolumen: 141 325,17 €.
4. Deutscher Caritasverband: ambulante Gesundheitshilfe in Polen. Fördervolumen: 158 384,42 €.
5. Maximilian-Kolbe-Werk: Kuren für KZ- und Getto-Überlebende in Polen. Fördervolumen: 198 125,60 €.
6. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau: Medikamentenhilfe für Weißrussland. Fördervolumen: 95 145 €.

11 Nachweisersuchen und Archivverbund

Mit Mitteln des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ ist beim Bundesarchiv in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchdienst und dem Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte ein Zentrum eingerichtet worden, das die vom Internationalen Suchdienst negativ beantworteten Anfragen ehemaliger Zwangsarbeiter (Nachweisersuchen) übernimmt, nach Bundesländern sortiert und an die entsprechenden Landeskoordinierungsstellen zur Bearbeitung weiterleitet. Für die Versendung der Anfragen an die Landeskoordinierungsstellen und weiter an die jeweils zuständigen Archive sowie für die Rückleitung der Antworten an die jeweils zuständigen Partnerorganisationen der Stiftung wurde ein elektronisches Datensystem entwickelt und aufgebaut. Fördervolumen: 926 700 DM (rund 473 814 €)

Ferner hat die Stiftung aus Zustiftungen insgesamt 1,2 Mio. DM (rund 613 550 €) für die Erschließung von Archivunterlagen über ehemalige Zwangsarbeiter bereitgestellt. Davon fördert die Stiftung mit 500 000 DM (rund 255 646 €) die elektronische Erfassung bisher nicht ausgewerteter Namenslisten beim Internationalen Suchdienst. Die restlichen Mittel sollen verwendet werden, um bisher nicht ausgewertete Namenslisten ehemaliger Zwangsarbeiter in anderen Archiven in und außerhalb

Deutschlands für die Bearbeitung von Nachweisersuchen zu erschließen.

12 Besondere Vorkommnisse bei der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen: Lösung des Konflikts um den Zlotyumtausch

Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ und die Stiftung „Polnisch-Deutsche Aussöhnung“ haben sich am 20. Dezember 2001 einvernehmlich auf eine endgültige und abschließende Regelung der Probleme verständigt, die aus dem Zlotyumtausch und der nachfolgenden Kursentwicklung des Zloty entstanden waren (siehe „Erster Bericht“, S. 9) und die zu Nachteilen für die Leistungsberechtigten geführt hatten. Diese Lösung ist auch im Dialog mit den polnischen Opferverbänden entwickelt worden. Die Einigung enthält in den Kernfragen die folgenden Elemente:

1. Beide Stiftungen werden ihre gesamten während des Zeitraums seit dem Umtausch der ersten Rate bis zu deren vollständiger Auszahlung in Zloty erwirtschafteten und noch zu erwirtschaftenden Zinserträge für pauschale Zuzahlungen an die Leistungsberechtigten zur Verfügung stellen.
2. Die polnischen Leistungsberechtigten werden im Laufe des Jahres 2002, beginnend schon Ende Januar, eine pauschale Zuzahlung erhalten. Die ersten Zuzahlungen werden vorrangig an die ältesten Leistungsempfänger der ersten fünf Tranchen erfolgen. Jeder Leistungsempfänger wird damit eine Ergänzung seiner Leistung – in der Höhe unabhängig von der Kursentwicklung – erhalten.
3. Die Höhe der einzelnen Zuzahlungen wird von der polnischen Partnerorganisation unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und den Unterkategorien bei den verschiedenen Leistungskategorien bestimmt.
4. Die Vereinbarung sieht vor, dass die zweite Rate der Leistungen von der Bundesstiftung in Euro an die polnische Stiftung überwiesen wird.

Das Kuratorium der Bundesstiftung und das Kuratorium der polnischen Partnerorganisation haben dieser Lösung zugestimmt. Mit dieser Vereinbarung sind die beiden Stiftungen insbesondere auch dem Wunsch der deutschen und der polnischen Regierung gefolgt, die entstandenen politischen Probleme im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten jenseits der vertretenen Rechtsauffassungen zu lösen.

Übersicht Monatsstatistik der Partnerorganisationen 2001
zum Stand 15. Dezember 2001

	Polen	Weißrussland	IOM	Ukraine	Tschechien	Russland	JCC
Anträge wegen Zwangsarbeit (einschließlich Öffnungsklausel gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2)							
Geschätzte Gesamtzahl der Leistungsberechtigten:	459 000	160 000	68 000	548 000	90 000	500 000	160 000
Geschätzte Gesamtzahl der Doppelanträge:	25 362	–	–	–	–	–	–
Anzahl der bisher eingegangenen auch formlosen fristwahrenden Anträge:	565 242	140 213	298 000	558 7231	104 000	242 191[1]	Geschätzt: 227 000
Davon: Anzahl der bisher eingegangenen Anträge auf offiziellen Antragsformularen:	519 755	121 577	265 000	502 727	102 000	235 785[2]	223 285
Anzahl der bisher eingegangenen Anträge von Rechtsnachfolgern:	43 577	14 349	40 000	81 062	10 200	57 270	8 074
Anzahl der bearbeiteten Anträge:	375 700	121 577	70 000	435 880	85 000	37 933[3]	72 000
Anzahl der positiv entschiedenen Anträge:	292 378	52 000	6 071	100 125	55 000	30 187	69 316
Anzahl der wegen ungenügenden Nachweisen zurückgestellten Anträge:	33 433	2 200	1 190	46 307	13 500	10 108[4]	0
Anzahl der abgelehnten Anträge:	49 889	0	0	–	5 176	1 589	0

Übersicht Monatsstatistik der Partnerorganisationen 2001
zum Stand 15. Dezember 2001

	Polen	Weißrussland	IOM	Ukraine	Tschechien	Russland	JCC
Archivrecherche							
Für wie viel Antragsteller müssen in Deutschland Nachweise gesucht werden?	108 394	20 000	230 000	52 482	20 000	80 0006	Geschätzt: 350 000
Davon: beim Internationalen Suchdienst:	–	16 500	230 000	51 273	20 000	80 000	35 000
in anderen deutschen Archiven (das heißt, wenn Rechercheergebnis beim Internationalen Suchdienst negativ):	–	3 500	70 000	1 209	20 000	–	–
Beschwerden							
Zahl der eingegangenen Beschwerden zu abgelehnten Anträgen wegen Zwangsarbeit:	6 309	127	–	–	420	80	0
Davon: positiv erledigte Beschwerden:	656	0	–	–	2	0	–
negativ erledigte Beschwerden (Ablehnung):	104	0	–	–	230	0	–

Übersicht Monatsstatistik der Partnerorganisationen 2001
zum Stand 15. Dezember 2001

	Polen	Weißrussland	IOM	Ukraine	Tschechien	Russland	JCC
Anträge wegen „sonstiger Personenschäden“							
Anzahl der eingegangenen, fristwahrenden Anträge:	3 978	172	–	310	4 300	205	4 564[1]
Geschätzte Gesamtzahl der Doppelanträge:	0	–	–	–	–	–	–
Davon: Anzahl der eingegangenen Anträge auf offiziellen Antragsformularen:	3 722	172	28 000	198	205	205	4 479
Anzahl der bisher eingegangenen Anträge von Rechtsnachfolgern:	251	12	4 200	8	–	0	216

Übersicht Monatsstatistik der Partnerorganisationen 2001
zum Stand 15. Dezember 2001

	Polen	Weißrussland	IOM	Ukraine	Tschechien	Russland	JCC
„Sonstige Personenschäden“ – Anträge der 1. Leistungskategorie der gemeinsamen Richtlinien (siehe „Erster Bericht“, S. 3, Punkt 4. a))							
Anzahl der eingegangenen fristwahrenden Anträge:	1 171	–	–	–	–	–	–
Davon: 1.a) Zahl der Anträge wegen „pseudomedizinischer Versuche“:	1 099	43	7 100	–	100	–	–
1.b) Zahl dieser Anträge, die voraussichtlich leistungsberechtigt sind:	970	18	–	–	70	–	–
2.a) Zahl der Anträge von Kindern, die in einem Zwangsarbeiterkinderheim waren und Gesundheitsschäden erlitten haben:	41	0	4 500	–	50	–	–
2.b) Zahl dieser Anträge, die voraussichtlich leistungsberechtigt sind:	23	0	–	–	–	–	–
3.a) Zahl der Anträge von Eltern (oder Mütter oder Väter), deren Kind ein einem Zwangsarbeiterkinderheim gestorben sind:	36	2	2 100	–	50	–	–
3.b) Zahl dieser Anträge, die voraussichtlich leistungsberechtigt sind:	36	2	0	–	–	–	–

Übersicht Monatsstatistik der Partnerorganisationen 2001
zum Stand 15. Dezember 2001

	Polen	Weißrussland	IOM	Ukraine	Tschechien	Russland	JCC
Anträge wegen Vermögensschäden (siehe „Erster Bericht“, S. 3, Punkt 4. b))							
Anzahl der eingegangenen fristwahrenden Anträge:	694	37	18 000	–	–	11[5]	Geschätzt: 550
Geschätzte Gesamtzahl der Doppelanträge:	8	–	–	–	–	–	–
Davon: Anzahl der eingegangenen Anträge auf offiziellen Antragsformularen:	296	2	8 400	–	–	11	–
Anzahl der bisher eingegangenen Anträge von Rechtsnachfolgern:	223[1]	0	4 200	–	–	0	–

Erklärung der Fußnoten in den jeweiligen Feldern der Partnerorganisationen

Polen	1 davon 181 auf offiziellen Antragsformularen
Weißrussland	–
IOM	–
Ukraine	1 Einschließlich der Anträge von Sinti und Roma und jüdischen Opfern, die in besetzten Gebieten versteckt lebten; sowie Kinder von Partisanen, die versteckt wurden (keine Leistungsberechtigung n. d. Gesetz).
Tschechien	1 Die Differenz zwischen den positiv und negativ erledigten Beschwerden ist zeitlich bedingt. Grundsätzlich entscheidet die Beschwerdestelle spätestens in einem Monat nach dem Eingang der jeweiligen Beschwerde.
Russland	2 Die Zahl umfasst Antragsformulare und formlose Anträge, die bislang im Hauptbüro der Stiftung eingereicht wurden. Die ausgefüllten Antragsformulare, die sich noch in den Filialen der Stiftung vor Ort wie auch in den Sozialbehörden (zugleich Antragsannahmestellen der Stiftung) befinden, sind nicht eingeschlossen. 3 Einschließlich der Anträge, für die der Österreichische Versöhnungsfonds zuständig ist. 4 Dies meint die bereits durch die Expertenkommission bearbeiteten Anträge. Die Zahl der bearbeiteten Anträge beinhaltet auch die positiv entschiedenen Fälle der Öffnungsklausel. Die Differenz der bearbeiteten und der bereits zur Auszahlung gekommenen Anträge ergibt sich aus der Zurückstellung der Öffnungsklausel-Fälle. Diese können erst ausgezahlt werden, wenn der Gesamtbedarf ermittelt wurde, damit der russische Plafond nicht überschritten wird. 5 Einschließlich der Anträge, die noch nicht entschieden wurden aufgrund der nicht festgelegten Kategorien und klärungsbedüftiger Kriterien. 6 Diese gehören nicht in die Kategorie der Vermögensschäden im Sinne des Artikels § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Stiftungsgesetzes. 7 Schätzung: Dies betrifft etwa 16 % von allen eingereichten Anträgen.
JCC	8 Die Anzahl der Anträge insgesamt für „sonstige Personenschäden“ hat sich aufgrund festgestellter Doppel-Anmeldungen gegenüber früheren Angaben reduziert.



Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333